

Zu Nummer 11 (§ 19 SGB XI: Streichung der Vermutungsregelung)

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem Buchstaben a in dem Gesetzentwurf.

Buchstabe b des Gesetzentwurfs enthält eine Vermutungsregelung für den Pflegeaufwand in Pflegegrad 1. Die Streichung des Buchstaben b des Gesetzentwurfs entspricht einer Forderung des Bundesrates.

Zu Nummer 13 (§ 28 SGB XI: Folgeänderung zur Einführung des § 28 Absatz 5 durch das Hospiz- und Palliativgesetz bei Aufhebung des § 28 Absatz 4 durch das PSG II)

Zu Buchstabe d

Mit dem Hospiz- und Palliativgesetz wird dem § 28 ein neuer Absatz 5 angefügt. Da der bisherige Absatz 4 jedoch durch das PSG II aufgehoben wird, ist es erforderlich, aus dem neuen Absatz 5 Absatz 4 zu machen. Dies geschieht mit dieser Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 33 SGB XI: Begriffliche Anpassung an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff)

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Neben den in § 33 Absatz 1 bereits vorgesehenen Änderungen werden in Satz 5 zusätzlich die Worte „des Hilfsbedarfs“ im Sinne der neuen Definition von Pflegebedürftigkeit in § 14 durch die Wörter „der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten“ ersetzt. Zukünftig ist nicht mehr der Hilfebedarf bei bestimmten Vorrichtungen, sondern die Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit.

Zu Nummer 17 (§ 36 SGB XI: Inhaltliche Bestimmung des Begriffs „pflegerische Betreuungsmaßnahmen“)

Zu Absatz 2

Das Konzept des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes berücksichtigt Beeinträchtigungen der Selbständigkeit, die Hilfen bei der Anleitung, Motivation und Schulung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen erfordern. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr auch ausdrücklich vorgesehen, dass auch die fachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und in die Pflege eingebundenen Pflegepersonen einschließlich einer vorhergehenden Problem- und Bedarfseinschätzung Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe ist. Pflegekräfte im Rahmen der häuslichen Pflegehilfe sind in aller Regel nur zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten beim Pflegebedürftigen. Situationen beim Pflegebedürftigen, die ein Handeln der an der Pflege Beteiligten erfordern, treten aber häufig auch außerhalb der Anwesenheitszeiten der Pflegekräfte auf. Daher ist es Bestandteil der Leistung, durch pflegefachliche Anleitung der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen diese darin zu unterstützen, auch während Zeiten der Abwesenheit pflegerelevante Situationen gut bewältigen zu können. Diese Art der pflegefachlichen Anleitung findet laufend und situationsbezogen im Rahmen der häuslichen Pflegehilfe statt. Sie wird ergänzt und vertieft durch die Möglichkeit zur Beratung im Rahmen der Beratungseinsätze nach § 37 Absatz 3 und durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von individuellen und Gruppenschulungen nach § 45.

Die Ausführungen zum Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der häuslichen Pflegehilfe in § 36 Absatz 2 beinhalten die schon bisher in Artikel 2 des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes in der Begründung zu § 36 enthaltenen Elemente pflegerischer Betreuungsmaßnahmen; diese werden nun in den Gesetzestext überführt. Ziel ist es, die gesetzliche Gestaltung der Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen, insbesondere zur Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zu erleichtern und den Leistungsinhalt pflegerischer Betreuungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die betroffenen Sozialleistungsträger transparenter darzustellen. Inhaltlich sind hiermit keine Änderungen verbunden, es wird daher vollumfänglich auf die Begründung zu § 36 in Artikel 2 des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes Bezug genommen.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung sowie Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung auftretender psychosozialer Problemlagen oder von Selbst- oder Fremdgefährdungen und bei der Orientierung, insbesondere der räumlichen und zeitlichen Orientierung des Pflegebedürftigen, bei der Tagesstrukturierung, den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragenden Aktivitäten wie beispielsweise Musik hören, Zeitung lesen oder dem Betrachten von Fotoalben, bei der Kommunikation und bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte im Alltag. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen können auch durch Anwesenheit einer geeigneten Pflegekraft, die jeweils bei Bedarf situationsgerecht Unterstützung leistet, erbracht werden.